

# Benutzungsreglement für Turnhallen und Aussensport- anlagen

(gültig ab 1. September 2018)

## Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine Benütznungsreglement bildet die Grundlage für den Mietvertrag.

Für Unfälle und Diebstähle lehnt die Stadt Dietikon jegliche Haftung ab.

Die Benützer haften für Schäden, die an Anlagen und Geräten verursacht werden. Beschädigungen sind dem zuständigen Hauswart oder der Leitung Schulliegenschaften umgehend zu melden.

Die regelmässige Belegung durch die Vereine regelt das Kartell der Ortsvereine.

## Benützung der Turnhallen

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit einer erwachsenen Person in der Turnhalle aufhalten.

Dem Mobiliar und den Einrichtungen sind Sorge zu tragen. Die Nutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden. Dies kann auch ein Verein sein, wenn der einzelne Verursacher nicht feststellbar ist. Bei wiederholter Missachtung oder groben Verstössen kann die Bewilligung entzogen werden. Überdurchschnittliche Verschmutzung kann in Rechnung gestellt werden.

Der Zutritt zu den Turnhallen ist nur mit sauberen Hallenturnschuhen (keine Strassenschuhe) oder barfuss gestattet. Bei Veranstaltungen mit verlegtem Boden oder sonstigen Ausnahmen kann die Halle auch in Strassenschuhen betreten werden.

Den Benützern stehen alle allgemein zugänglichen Turn- und Sportgeräte zur Verfügung.

Bei Ballsportarten darf kein Haftmittel verwendet werden.

Alle Geräte sind nach Gebrauch an die bezeichneten Plätze zu versorgen.

Die Bodenhülsen der zu verankernden Geräte (Goals, Netzstangen und Ähnliches) müssen vor dem Verlassen der Halle wieder eingesetzt werden.

Sport- und Spielgeräte sowie Bälle, welche im Freien benützt werden, dürfen in den Turnhallen nicht verwendet werden.

Für zusätzliche Boden und Wandmarkierungen dürfen nur Klebstreifen angebracht werden, welche ohne Rückstände wieder entfernt werden können. Der Mieter ist in der Verantwortung, diese nach Gebrauch wieder zu entfernen.

Das Mitbringen und Konsumieren von Esswaren sind im Hallenbereich sowie in den Garderoben- und WC-Anlagen nicht gestattet (Ausnahme: Wasser in Kunststoffflaschen).

Die verantwortliche Person ist dafür besorgt, dass beim Verlassen des Gebäudes das Licht gelöscht, die Fenster und Türen abgeschlossen und das Wasser im Nassbereich abgestellt ist.

Die Turnhallen sind um 22.00 Uhr zu verlassen. Das Schulgelände ist bis 22.15 Uhr zu verlassen. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten.

Die Auflagen der Feuerpolizei müssen eingehalten werden. Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. In den Korridoren (Aussenräumen) der Turnhallen ist der Betrieb einer Festwirtschaft untersagt.

Auf dem ganzen Schulareal gilt Rauch-, Alkohol und Hundeverbot.

### **Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung der Aussensportanlagen**

Den Vereinen mit Hallenbenützungsberechtigung stehen die Aussenanlagen während den Übungszeiten zur Verfügung.

Über die Benützbarkeit der Spielwiesen entscheidet der Hauswart. Die Sperrung wird entsprechend signalisiert.

Das Tragen von Stollenfussballschuhen ist verboten.